

Ehrenordnung für den Rat der Gemeinde Wenden

vom 15.02.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Auskunftspflichten
- § 2 Herstellung von Transparenz
- § 3 Einsichtnahme
- § 4 Veröffentlichung

§1 Auskunftspflichten

- I. Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
 1. Name, Vorname
 2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten/Ehegattin und der Kinder
 3. Gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) Bei unselbstständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) Bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) Bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.
 4. Beraterverträge, insbesondere über entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgt.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes sowie der Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeit in der Gemeinde.
- II. Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- III. Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- IV. Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§2 Herstellung von Transparenz

- I. Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger auf der Homepage der Gemeinde Wenden öffentlich bekannt gemacht.
- II. Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates oder der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann dagegen veröffentlicht werden (§3 Ehrenordnung).
- III. Der Bürgermeister erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- IV. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten ausgeschiedener Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§3 Einsichtnahme

Lediglich der Bürgermeister (im Verhinderungsfalle sein Vertreter) sind berechtigt die Auskünfte uneingeschränkt einzusehen.

§4 Veröffentlichung

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.